



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Az: 65113-651pä/005-2019#014
Datum: 07.08.2019

Planänderungsbescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 (Az.:
61134-611pps/001-2300#003)

gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 München West, Bereich Laim bis
Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“

in der Landeshauptstadt München

hier

„9. Planänderung“

Zusätzliche Baumfällungen

Bahn-km 104,4 - 105,7 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuch-
tenberggring Bft

Vorhabenträger:
DB Netz AG
DB Station&Service AG
DB Energie GmbH
vertreten durch die
DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A Verfügender Teil

A.1 Entscheidung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134-611pps/001-2300#003) festgestellte Plan wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer A.2 und A.3 geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand dieser Planänderung ist die zusätzliche Fällung von 6 Bäumen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ändern bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 festgestellten Pläne für das oben genannte Bauvorhaben.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Anlagenverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung Stand: 02.08.2019	genehmigt
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
16.2.4F	Konfliktplan Bau-km 104,6+06 - 105,9+96	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Stand: 28.06.2019, Maßstab 1: 2.500	
16.3.6.C	Maßnahmenplan Bau-km 103,7+80 - 104,4+80 Stand: 28.06.2019. Maßstab 1:1000	genehmigt
16.3.8F	Maßnahmenplan Bau-km 105,0+09 - 105,9+96 Stand: 28.06.2019, Maßstab: 1:1000	Genehmigt

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen an Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2016 sind im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschrieben und in den weiteren Planunterlagen in grüner Farbe gekennzeichnet.

A.3 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen die Vorhabenträger.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der planungsrechtlichen Entscheidung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134-611pps/001-2300#003) hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Plan für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“ festgestellt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die zusätzliche Fällung von 6 Bäumen (2 Bäume am Bahnhofsvorplatz, 2 Bäume entlang der Arnulfstraße am nördlichen Bahnhofsvorplatz, 2 Bäume am Rettungsschacht 3).

Weitere Einzelheiten zur gegenständlichen Planänderung und die Begründung für die Notwendigkeit der zusätzlichen Baumfällungen ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Unterlagen zur Planänderung. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Ein Antrag der DB Netz AG vom 04.06.2019 auf Planänderung gemäß §§ 18,18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG ging am 05.06.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, ein.

Die Vorhabenträger wurden mehrfach zur Überarbeitung der eingereichten Unterlagen aufgefordert. Die letzten redaktionellen Überarbeitungen gingen am 05.08.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt ein. Zustimmungserklärungen der Landeshauptstadt München und der Höheren Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51) der Regierung von Oberbayern sowie eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurden dem Eisenbahnbundesamt vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.08.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt

bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach §§ 18, 18d i.V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das gegenständliche Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 i.V.m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG liegen vor.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß §§ 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn

- die Belange anderer nicht berührt werden oder
- die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die hier zugelassene Änderung des festgestellten Planes stellt aus den folgenden Gründen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung dar: Die Fällung zusätzlicher Bäume ist Verhältnis zur übrigen Planung im Planfeststellungsabschnitt 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke unerheblich, da Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und lediglich ein bestimmter, räumlich und sachlich abgrenz- und feststellbarer Teil gegenüber der genehmigten Planung verändert werden soll.

Private Belange werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt.

Durch die gegenständliche Planänderung erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatschG und sie steht mit Umweltbelangen in Einklang. Nach Bauende werden an gleicher Stelle 6 artgleiche Bäume gepflanzt.

Zustimmungen der Landeshauptstadt München und der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 51) liegen vor. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat erklärt, dass seine Belange nicht betroffen sind und auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt München verwiesen.

Die Fällungen dürfen außerhalb des Verbotszeitraums des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG durchgeführt werden. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatschG gelten die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich zugelassen sind.

Die Vorhabenträger haben für die jeweiligen Fällungen wie folgt überzeugend dargelegt, dass diese im öffentlichen Interesse zeitnah vorzunehmen sind:

Die infrastrukturellen Ziele des Vorhabens der 2. Bahn-Stammstrecke, ein verbessertes Angebotskonzept sowie einen sicheren und störungsfreien Betrieb der Münchner S-Bahn zu gewährleisten, stehen im öffentlichen Interesse.

Die Fällung der 2 Bäume am Bahnhofsvorplatz muss zur Einhaltung der Bauzeitenplanung und zur geplanten Inbetriebnahme bis zum 13.08.2019 durchgeführt werden. Eine spätere Inanspruchnahme der Fläche würde zur Verzögerung der dringlich erforderlichen Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche und einer daraus resultierenden erheblichen Kostensteigerung führen.

Die Fällung der 2 Bäume an der Arnulfstraße muss zur Einhaltung der Bauzeitenplanung bis zum 15.08.2019 erfolgen. Auch hier würde eine zeitliche Verzögerung der Baustelleneinrichtung zu erheblichen Kosten führen.

Die Fällung der 2 Bäume am Rettungsschacht 3 muss aufgrund der bereits stattfindenden Einrichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche und einer daraus resultierenden Verlegung der Feuerwehrezufahrt bis spätestens zum 15.08.2019 durchgeführt

werden. Die Baustellenzufahrt für die Arbeiten im Gleisbereich, welche mit den Arbeiten am Rettungsschacht 3 einhergehen, kreuzt die Baustellenzufahrt, sodass bis zur Aufnahme der Arbeiten im Gleisbereich die bauzeitliche Feuerwehrzufahrt nutzbar sein muss. Die Arbeiten im Gleisbereich sind wiederum an angemeldete Sperrpausen gebunden. Die Fällung zum vorgesehenen Zeitpunkt steht im öffentlichen Interesse, da eine Verzögerung der Arbeiten mit einer erneuten Anmeldung einer Sperrpause und einer damit einhergehenden Einschränkung des öffentlichen Nahverkehrs verbunden wäre.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden. Bei einer Überprüfung befanden sich keine Vogelnester in den Bäumen und vor der Fällung findet eine nochmalige Kontrolle durch die umweltfachliche Bauüberwachung statt. Eine Nutzung der Bäume durch Fledermäuse kann nach erfolgter Prüfung ausgeschlossen werden, da die Bäume keine geeigneten Strukturen wie z.B. Höhlen oder Spalten aufweisen. Auch kann ein Vorkommen der Käferart „Eremit“ ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen konnte das Eisenbahn-Bundesamt die Entscheidung in der vorgenannten Weise nach §§ 18, 18 d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG treffen und den geänderten Plan genehmigen.

B.5 Kosten

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BE-GebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als

Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 07.08.2019

Az.: 65113-651pä/005-2019#014

Im Auftrag

honenauer
Dr. Gronemeyer



(Dienstsiegel)